



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**Bundesministerium für Verkehr**

Pr.Zl. 8520/7-3-1983

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses  
 Schreibens anführen.

A-1010 Wien, Elisabethstraße 8  
 Telex Nr.: 111800  
 Sachbearb.: Dr. Niederle  
 Telefon: 57 56 41. 33

Beamten-Dienstrechtsgesetz;  
 Entwurf eines Bundesgesetzes,  
 mit dem das Beamten-Dienstrechts-  
 gesetz 1979 geändert wird;  
 Begutachtungsverfahren

An die  
 Parlamentsdirektion

1010 Wien

*Dr. Rzvanger*

*Parlamentsdirektion  
 38 19.10.83*

*Reaktion*

*Wien 1983-10-25 Fromer*

Das Bundesministerium für Verkehr, Präsidium, beeckt sich ange-  
 schlossen 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum oa. Entwurf  
 zu übermitteln.

Beilagen

Wien, am 19. Oktober 1983

Für den Bundesminister:

Dr. HEZINA

*Zur die Plichtigkeit  
 einer Gesetzesvorlage*

*[Handwritten signature]*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**Bundesministerium für Verkehr**

Pr.Z1. 8520/7-3-1983

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses  
Schreibens anführen.

A-1010 Wien, Elisabethstraße 9

Telex Nr.: 111800

Sachbearb.: Dr. Niederle

Telefon: 57 56 41 Kl. 33

Beamten-Dienstrechtsgesetz;  
Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Beamten-Dienstrechts-  
gesetz 1979 geändert wird;  
Begutachtungsverfahren

Bezug: do. GZ 921.020/2-II/1/83 vom 19.9.1983

An das  
Bundeskanzleramt  
Sektion II

1010 Wien

Das Bundesministerium für Verkehr, Präsidium, beeckt sich zum oa.  
Entwurf mitzuteilen, daß vom Standpunkt der ho. Zentralleitung,  
soweit diese von den Neuregelungen betroffen ist, keine Einwände  
gegen den Entwurf bestehen.

Die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung nimmt  
zum Entwurf wie folgt Stellung:

Zu Artikel I, Ziffer 7:

§ 184d des vorliegenden Gesetzentwurfs ist u.E. entbehrlich. Diese  
Bestimmung entspricht § 138 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979. Ob-  
gleich § 138 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 im Abschnitt über die  
Beamten der Allgemeinen Verwaltung aufscheint, gilt er für den ge-  
samten Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung. Somit erfaßt er  
auch die Beamten in handwerklicher Verwendung der Post- und Tele-  
graphenverwaltung und ebenso die künftigen "Beamten der Post- und  
Telegraphenverwaltung".

- 2 -

Im übrigen soll darauf hingewiesen werden, daß § 138 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 nicht berücksichtigt, daß es "Disziplinarkommissionen in der Post- und Telegraphenverwaltung" nicht gibt, sondern lediglich eine Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Verkehr eingerichtet ist (siehe hiezu auch "Dr. Wilhelm Zach, Beamten-Dienstrech", Anmerkung 1 zu § 138). Da aber auch der dzt. Fassung des § 138 Beamten-Dienstrech gesetz eindeutig zu entnehmen ist, daß es sich lediglich um eine Anpassung der Bestimmungen der §§ 88 Abs. 2 und 98 Abs. 3 Beamten-Dienstrech gesetz 1979 an die im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung bestehenden Verhältnisse handelt und sich in der Praxis dabei keinerlei Schwierigkeiten ergeben haben, könnte u.E. mit einer Änderung des § 138 Beamten-Dienstrech gesetz zugewartet werden, zumal im Zusammenhang mit der notwendigen Neuregelung der Bestimmungen über die Leistungsfeststellung u.U. auch die Bestimmungen über die Leistungsfeststellungs-kommissionen zu modifizieren sein werden.

Artikel I, Ziffer 10:

Zu Anlage 1 Ziffer 31 (Verwendungsgruppe PT 2):

Die Richtverwendungen zu 31.2 sollten lauten:

"Leiter einer Technischen Abteilung (mit Ausnahme der Telegraphenzeugabteilung) in einem Telegraphenbauamt, in einem Fernmeldebetriebsamt, im Kabelbauamt (ausgenommen Abteilungsleiter I), im Fernsprechbetriebsamt, in der Fernmeldezentralbauleitung und in der Telegraphenzeugverwaltung."

Die unter Ziffer 31.2 angeführten Richtverwendungen sind für Beamte vorgesehen, die mit absolviert Hochschulbildung in das neue PT-Schema einsteigen. Diese im Gesetz angeführten Richtverwendungen sind in die zu erlassende Verordnung nicht aufzunehmen. Da diese Verwendungen unter Ziffer 31.4 lit. c nicht aufscheinen, wären sie im Aufstiegswege nicht erreichbar. Es müßten daher die unter Ziffer 31.2 angeführten Richtverwendungen auch unter Ziffer 31.4 lit. c wiederholt werden.

- 3 -

Zu Anlage 1 Ziffer 32 (Verwendungsgruppe PT 3):

Die Richtverwendungen unter Ziffer 32.2 sollten lauten:

32.2 Verwendung

- a) im Postdienst als
  - Kassenbeamter I oder II,
  - Kontrollbeamter für den Umleite- und Zustelldienst,
  - Leiter eines Postamtes II. Klasse erster bis dritter Stufe,
  - Mitarbeiter im Postbetriebsdienst bei einem Postamt I. Klasse,
- b) im Postautodienst als
  - Leiter der Postautowerkstatt einer Postautobetriebsleitung,
  - Leiter einer Postgarage II oder einer Postgarage III,
  - Mitarbeiter/Unfallbearbeitung, Betriebsmittelkontrolle,
  - Nebengebühren in einer Postautobetriebsleitung,
- c) im Fernmeldedienst als
  - Gruppenleiter in einem Rundfunkamt,
  - Leiter einer Entstörungsstelle,
  - Leiter einer Telegraphenzeugabteilung,
  - Mitarbeiter/Planung,
  - Systemspezialist,
  - Mitarbeiter/Beschaffung.

Zu Anlage 1 Ziffer 33 (Verwendungsgruppe PT 4):

Die Richtverwendungen zu Ziffer 33.2 lit.a sollten lauten:

33.2 Verwendung

- a) im Postdienst
  - im Geldschalterdienst (Annahme und Abgabe von Geld, Sparverkehr, Valuten usw.),
  - als Leiter eines Postamtes II. Klasse vierter Stufe,
  - im Prüfdienst im Post- und Fernmeldeverkehrsdienst,
  - als Sachbearbeiter im Postbetriebsdienst.

- 4 -

Zu Anlage 1 Ziffer 34 (Verwendungsgruppe PT 5):

Die Richtverwendungen zu Ziffer 34.2 lit.b und c sollten lauten:

34.2 Verwendung

- b) im Postautodienst als  
Abteilungsleiter in einer Postautowerkstatt,  
Leiter einer Postgarage V,  
Pflege- und Fahrdienstmeister in einer Postgarage,
- c) im Fernmeldedienst  
als Fachtechniker/Außen,  
als Fachtechniker/Innen,  
als Bautruppführer mit mindestens sechs nachgeordneten Arbeits-  
kräften (davon mindestens drei Facharbeiter).

Zu Anlage 1 Ziffer 35 (Verwendungsgruppe PT 6):

Die Richtverwendungen zu Ziffer 35.2 lit.c sollten lauten:

- c) im Fernmeldedienst  
als Kabel- und Verlegsaufsicht,  
im Fernsprechchauftragsdienst,  
als Gruppenbearbeiter in einem Rundfunkamt,  
als Mithilfe in einer technischen Stelle,  
als Sprechstellenentstörer (ausgenommen Leitungsentstörer),  
im Störungsannahmedienst.

Zu Anlage 1 Ziffer 37 (Verwendungsgruppe PT 8):

Die Richtverwendungen zu Ziffer 37. 2 lit.b sollten lauten:

- b) im Postautodienst,  
im Omnibuslenkerdienst,  
im Paketkraftwagenlenkerdienst,  
als Werkstättenarbeiter,  
im Stenotypiedienst.

Zu Artikel III Absatz 4:

Um jeden Zweifel in der Auslegung bei den Worten "bisherige Verwendungsgruppe" nach Inkrafttreten des PT-Schemas zu beseitigen, schlagen wir vor, eine Ergänzung in folgender Fassung vorzunehmen:

"... nach den vor dem gemäß Artikel II Absatz 2 maßgebenden Tag geltenden Bestimmungen für die bisherige Verwendungsgruppe der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung erfüllt hat, ..."

Generell bemerken wir zu Absatz 3 und 4 des Artikels III, daß eine Nachsicht von zeitmäßigen Erfordernissen, wie in den Erläuterungen dazu ausgeführt ist, im Gesetzestext nicht vorgesehen ist.

Gemäß § 184c sind mit der Oberleitung auch neue Amtstitel verbunden. Dabei sind Fälle möglich, daß Beamten, denen bisher schon ein höherer Amtstitel zugekommen ist, nunmehr ein niedrigerer Amtstitel zustehen würde. Wir regen daher an, unter Artikel III einen Absatz 5 mit einer Bestimmung dahingehend aufzunehmen, daß den Beamten, die bereits einen höheren Amtstitel (Verwendungsbezeichnung) führen, dieser höhere Amtstitel (Verwendungsbezeichnung) - soweit dieser Amtstitel (Verwendungsbezeichnung) im neuen Schema vorgesehen ist - gewahrt bleibt.

Diese Übergangslösung wäre auch aus verwaltungsökonomischen Gründen zu treffen, da die Berichtigung zahlreicher Unterlagen (z.B. Standesausweis, Dienstausweis, usw.) entfallen könnte.

Sonstiges:

Nach § 52 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 ist der aktive Beamte verpflichtet, sich auf Anordnung seiner Dienstbehörde einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, wenn diese berechtigte Zweifel an der für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlichen körperlichen oder geistigen Eignung des Beamten hat.

- 6 -

Im Katalog der Pflichten des Beamten des Ruhestandes (§ 61 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979) fehlt eine derartige Verpflichtung. Wenngleich sich hieraus wohl nur vereinzelt Probleme ergeben werden, wäre zu erwägen, ob im Zusammenhang mit der gegenständlichen Beamten-Dienstrechtsgesetz-Novelle oder bei einer sich künftig bietenden Gelegenheit der Pflichtenkatalog der Ruhestandsbeamten entsprechend erweitert werden sollte, um der Dienstbehörde in jenen Fällen, in denen dies aus dienstlichen Gründen - z.B. § 16 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - notwendig erscheint, eine rechtliche Handhabe zu geben, eine ärztliche Untersuchung eines Ruhestandsbeamten durchsetzen zu können. § 36 Pensionsgesetz 1965 vermag diesbezügliche Bestimmungen nicht zu ersetzen, weil er zwar gegebenenfalls die Verweigerung der vom Ergebnis der Untersuchung abhängigen Begünstigungen vorsieht, für den Ruhestandsbeamten aber keine Verpflichtung statuiert, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Wien, am 19. Oktober 1983

Für den Bundesminister:

Dr. HEZINA

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung!

